

---

**Satzung**  
**über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge im Gebiet der**  
**Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte**

---

für die Ortschaften:

Bellingen  
Demker mit Demker und Elversdorf  
Jerchel  
Kehnert  
Hüselitz mit Klein Schwarzlosen  
Schernebeck  
Schönwalde  
Uchtdorf  
Uetz  
Windberge mit Windberge und Schleuß

Auf Grund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) vom 01.07.2014 i. V. m. §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am ..... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Beitragsfähige Maßnahme**

- (1) Zur Deckung ihres Investitionsaufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 a KAG LSA.
1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
  2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
  3. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung oder Anschaffung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von

§ 127 Abs. 2 BauGB<sup>1</sup> beitragsfähig sind.

## § 2 Abrechnungseinheiten

- (1) Die innerhalb der Ortschaften gelegenen Verkehrsanlagen werden zu 12 Abrechnungseinheiten zusammengefasst, wie sich aus den dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Plänen ergibt.  
Die Pläne der Abrechnungseinheiten sind als **Anlage 1/1 – 1/12** Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Zu den Abrechnungseinheiten gehören folgende Verkehrsanlagen:

**Abrechnungseinheit 1      Ortslage Bellingen**

Dorfstraße, Buchholzer Weg, Kirchgasse, Dahrenstedter Weg, Bellinger Gartenweg, Tangerhütter Weg

**Abrechnungseinheit 2      Ortslage Demker**

Weißewarter Weg, Damaschkeweg, Köcker Weg, Demker, Gutshof, Gasse

**Abrechnungseinheit 3      Ortslage Elversdorf**

Elversdorfer Dorfstraße

**Abrechnungseinheit 4      Ortslage Jerchel**

Triftweg, Griebenerweg, Heckenweg, Jercheler Sandstraße, Jercheler Schulstraße, Horststraße, Jercheler Parkstraße, Siedlungsweg

**Abrechnungseinheit 5      Ortslage Kehnert**

August-Bebel-Straße, Bertingerstraße, Schäferweg, Uetzerstraße, Ziegeleistraße, Fährstraße

**Abrechnungseinheit 6      Ortslage Klein Schwarzlosen**

Klein Schwarzloser Dorfstraße

**Abrechnungseinheit 7      Ortslage Schernebeck**

Stegelitzer Weg, Budenstraße, Schernebecker Dorfstraße

**Abrechnungseinheit 8      Ortslage Schönwalde**

Schönwalder Dorfstraße, Kostaweg

**Abrechnungseinheit 9      Ortslage Uchtdorf**

Uchtdorfer Lindenstraße, Gartenweg, Mahlpfuhler Weg, Burgstaller Straße, Platz des Friedens, Uchtdorfer Schulstraße, K1183, Schernebecker Steig

**Abrechnungseinheit 10      Ortslage Uetz**

Sonnemannstraße, Bertinger Chaussee, Uetzer Parkstraße, Porte, Uetzer Schulstraße

**Abrechnungseinheit 11      Ortslage Windberge**

Windberger Dorfstraße, Friedhofsweg, Am Lindenweg, L30

**Abrechnungseinheit 12      Ortslage Schleuß**

Schleußer Dorfstraße

## § 3 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

---

<sup>1</sup> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geänderten Fassung

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlage benötigten Grundflächen; dazu gehört der Wert der von der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche (um Baufreiheit zu schaffen);
3. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Einheitsgemeinde Baulastträger nach § 42 StrG LSA<sup>2</sup> ist und keine anderweitige Regelungen getroffen sind, mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
  - a. Randsteinen und Schrammborden,
  - b. Rad- und Gehwegen,
  - c. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - d. Beleuchtungseinrichtungen,
  - e. Rinnen- und anderer Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlage,
  - f. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - g. Parkflächen (auch Standspuren, Busbauten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage sind,
  - h. niveaugleiche Mischflächen;
5. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr.3;
6. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen;
7. Aufwendungen für eine Fremdfinanzierung der bezeichneten Maßnahme;
8. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in die Natur und Landschaft zu erbringen sind;
9. die Beauftragung Dritter mit der Planung, Vermessung und/oder Bauleitung;
10. Verwaltungskosten die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

(2) Nichtbeitragsfähig sind die Kosten

---

<sup>2</sup> Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) in der zuletzt geänderten Fassung

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
  2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
  3. für die Herstellung von Kinderspielplätzen.
- (3) Der Aufwand für
1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern;
  2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;
  3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus
- wird den Kosten der Fahrbahn zugeordnet.
- (4) Bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes werden Zuschüsse Dritter, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, jeweils hälftig zur Deckung des Einheitsgemeindeanteils und des Anteils der Beitragspflichtigen verwendet. Sofern der der Einheitsgemeinde anzurechnender Zuschussbetrag die Höhe des von ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.
- (5) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

#### § 4 Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in den Abrechnungseinheiten gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

#### § 5 Anteil der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte (Gemeindeanteil)

Für die in den Abrechnungseinheiten zusammengefassten Verkehrsanlagen der in § 2 Abs.2 genannten Ortsteile beträgt der errechnete (Mischsatz) Gemeindeanteil (Berechnung gemäß **Anlage 2** der Satzung):

		<u>Gemeindeanteil</u>	<u>Anliegeranteil</u>
Abrechnungseinheit 1	Ortslage Bellingen	54,40 v.H.	45,60 v.H.
Abrechnungseinheit 2	Ortslage Demker	43,87 v.H.	56,13 v.H.
Abrechnungseinheit 3	Ortslage Elversdorf	40,00 v.H.	60,00 v.H.
Abrechnungseinheit 4	Ortslage Jerchel	47,35 v.H.	52,65 v.H.
Abrechnungseinheit 5	Ortslage Kehnert	50,05 v.H.	49,95 v.H.
Abrechnungseinheit 6	Ortslage Klein Schwarzlosen	49,43 v.H.	50,57 v.H.
Abrechnungseinheit 7	Ortslage Schernebeck	40,00 v.H.	60,00 v.H.
Abrechnungseinheit 8	Ortslage Schönwalde	66,15 v.H.	33,85 v.H.
Abrechnungseinheit 9	Ortslage Uchtdorf	49,96 v.H.	50,04 v.H.
Abrechnungseinheit 10	Ortslage Uetz	54,75 v.H.	45,25 v.H.
Abrechnungseinheit 11	Ortslage Windberge	41,76 v.H.	58,24 v.H.
Abrechnungseinheit 12	Ortslage Schleuß	40,00 v.H.	60,00 v.H.

## **§ 6** **Beitragsmaßstab**

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.  
Ist ein vermessenes und im Grundbuch unter einer eigenen Nummer eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.
- (3) Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:
  1. die gesamte Grundstücksfläche:
    - a) in beplanten Gebieten nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 1 BauGB, die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist;
    - b) für Grundstücke, für die im Bebauungsplan nach § 30 BauGB oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartenanlage, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden;
    - c) für Grundstücke im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z.B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können.
  2. Für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt.
  3. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich § 35 BauGB liegen:
    - a) bei Grundstücken, die an einer Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m;
    - b) bei Grundstücken, die nicht an einer Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder durch dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m. Grundstücke die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
  4. Gehen die Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus, sind zusätzlich die baulichen Anlagen zu berücksichtigen, hinter diesen wird die Tiefenbegrenzungslinie zur Berechnung gelegt.

5. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
  6. Eine Ermäßigung für Grundstücke an zwei oder mehreren öffentlichen Einrichtungen entfällt bei wiederkehrenden Beiträgen.
- (4) Die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Berücksichtigung der Regelungen des § 2 Abs. 6 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. der Baunutzungsverordnung in der derzeit gültigen Fassung nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln.

Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt;
2. hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, sind die dort getroffenen Festsetzungen maßgebend;
3. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:
  - a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 2,3;
  - b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5;
 Bruchzahlen sind auf volle Zahle auf- und abzurunden;
4. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in den Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, gilt:
  - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschosse;
  - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoß. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend;
  - c) Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen;
5. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoß angesetzt;
6. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine

Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschöß;

7. Wird die Zahl der nach Abs. 4 Nr. 1 bis 6 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
  8. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
    - a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei der nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
    - b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschuß eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 - ein Vollgeschöß angesetzt.
  9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (5) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 4 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:
1. für bebaute oder bebaubare sowie gewerblich oder industriell genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke bei
    - a) eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
    - b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
  2. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung (z.B. Stellplatz- und Garagengrundstücke) bei
    - a) eingeschossiger Bebaubarkeit 0,75
    - b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
  3. für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des Abs. 3 Nr. 1b
    - a) soweit eine Bebauung besteht, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt
      - für das erste Vollgeschoss 1,00
      - für jedes weitere Vollgeschoss 0,25
      - für die verbleibende Teilfläche 0,50
  4. für unbebaute Grundstücke sowie (auch bebaute) Grundstücke im Außenbereich
    - a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbarer Waldbestand 0,02
    - b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,04
    - c) gewerblicher Nutzung ohne Baulichkeiten (z.B. Bodenabbau) 1,00
    - d) gewerblicher Nutzung mit Baulichkeiten, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt
      - aa) für das erste Vollgeschoss 1,50
      - bb) für jedes weitere Vollgeschoss 0,375
      - cc) für die verbleibende Teilfläche 1,00
    - e) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich

rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt

aa)	für das erste Vollgeschoss	1,00
bb)	für jedes weitere Vollgeschoss	0,25
cc)	für die Restfläche gilt b)	0,04

- (6) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) werden die Maßstabsdaten nach Abs. 3 bis 5 um 20 % erhöht. Dies gilt entsprechend für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 %.
- (7) Absatz 4 gilt nicht für die Abrechnung selbständiger Grünanlagen.
- (8) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- und abgerundet.

## **§ 7 Beitragssatz**

Der Beitragssatz wird nach den tatsächlichen jährlich ermittelten Investitionsaufwendungen in einer gesonderten Satzung (Beitragssatzsatzung) festgelegt.

## **§ 8 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs**

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Für Grundstücke, die nicht überwiegend gewerblich genutzt werden, entsteht der Beitragsanspruch in Höhe der tatsächlichen Nutzung des Grundstückes.
- (3) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Für unbebaute Grundstücke werden bis zu ihrer Bebauung oder gewerblichen Nutzung nur die auf die Grundstücksgröße entfallenden Beiträge fällig.
- (4) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
1. die Bezeichnung des Beitrages,
  2. den Namen des Beitragsschuldners,
  3. die Bezeichnung des Grundstückes,
  4. den zu zahlenden Betrag,
  5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlage nach dieser Satzung.
  6. Die Festsetzung des Fälligkeitstermins. Im Falle des Abs. 3 Satz 2 unter Hinweis darauf, wann der auf die Nutzung der Grundstücke entfallende Beitrag fällig wird.
  7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf das Grundstück ruht, und
  8. die Rechtsbehelfsbelehrung.



## **§ 9 Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages**

- (1) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorausleistungen erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Kalenderjahr bemessen.
- (3) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Die Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

## **§ 10 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentümer des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

## **§ 11 Auskunftspflichten**

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

## **§ 12 Billigkeitsregelung**

- (1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder zeitweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von

Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Übergroße Wohngrundstücke

- a) Ausgehend von einer ermittelten Durchschnittsgröße der jeweiligen Abrechnungseinheit:

Abrechnungseinheit 1	Ortslage Bellingen	von 3.683 m <sup>2</sup>
Abrechnungseinheit 2	Ortslage Demker	von 1.388 m <sup>2</sup>
Abrechnungseinheit 3	Ortslage Elversdorf	von 2.639 m <sup>2</sup>
Abrechnungseinheit 4	Ortslage Jerchel	von 1.928 m <sup>2</sup>
Abrechnungseinheit 5	Ortslage Kehnert	von 1.254 m <sup>2</sup>
Abrechnungseinheit 6	Ortslage Klein Schwarzlosen	von 2.822 m <sup>2</sup>
Abrechnungseinheit 7	Ortslage Schernebeck	von 2.567 m <sup>2</sup>
Abrechnungseinheit 8	Ortslage Schönwalde	von 1.445 m <sup>2</sup>
Abrechnungseinheit 9	Ortslage Uchtdorf	von 2.051 m <sup>2</sup>
Abrechnungseinheit 10	Ortslage Uetz	von 1.669 m <sup>2</sup>
Abrechnungseinheit 11	Ortslage Windberge	von 3.494 m <sup>2</sup>
Abrechnungseinheit 12	Ortslage Schleuß	von 3.493 m <sup>2</sup>

gelten Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, als im Sinne von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG LSA übergroß, wenn die zu berechnende Vorteilsfläche die ermittelte Durchschnittsgröße um 30 v.H. oder mehr überschreitet.

- b) Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden nur mit der ermittelten durchschnittlichen Grundstücksgröße

Abrechnungseinheit 1	Ortslage Bellingen	von 4.788 m <sup>2</sup>
Abrechnungseinheit 2	Ortslage Demker	von 1.804 m <sup>2</sup>
Abrechnungseinheit 3	Ortslage Elversdorf	von 3.431 m <sup>2</sup>
Abrechnungseinheit 4	Ortslage Jerchel	von 2.506 m <sup>2</sup>
Abrechnungseinheit 5	Ortslage Kehnert	von 1.630 m <sup>2</sup>
Abrechnungseinheit 6	Ortslage Klein Schwarzlosen	von 3.669 m <sup>2</sup>
Abrechnungseinheit 7	Ortslage Schernebeck	von 3.337 m <sup>2</sup>
Abrechnungseinheit 8	Ortslage Schönwalde	von 1.879 m <sup>2</sup>
Abrechnungseinheit 9	Ortslage Uchtdorf	von 2.666 m <sup>2</sup>
Abrechnungseinheit 10	Ortslage Uetz	von 2.170 m <sup>2</sup>
Abrechnungseinheit 11	Ortslage Windberge	von 4.542 m <sup>2</sup>
Abrechnungseinheit 12	Ortslage Schleuß	von 4.541 m <sup>2</sup>

herangezogen.

Der entstehende Beitragsausfall geht zu Lasten der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.

### § 13 Übergangsregelung

Waren vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung für in Abrechnungsgebieten liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich- rechtlicher Verträge oder aufgrund eines Vorhabens- und

Erschließungsplanes oder einmalige Beiträge nach § 6 KAG-LSA entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für das Abrechnungsgebiet unberücksichtigt und für wiederkehrende Beiträge so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Beitrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit Entstehung des einmaligen Beitrages.

## **§ 14 Datenverarbeitung**

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Beitragsschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach Artikel 5, 6 der EU-DSGVO<sup>3</sup> durch die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zulässig:

1. aus Datenbeständen, die der Einheitsgemeinde aus der Prüfung gesetzlicher Vorkaufsrechte nach bundes-, landes- oder ortsrechtlichen Vorschriften zustehen, bekannt geworden sind;
2. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster;
3. aus dem beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern;
4. aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten.

(2) Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte kann zu der Ermittlung der erhebungsrelevanten Daten einen Dritten ermächtigen.

(3) Der Beitragsschuldner ist gemäß § 15 EU-DSGVO berechtigt Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten.

(4) Gemäß § 17 EU-DSGVO können Beitragsschuldner ebenfalls die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Es sei gesetzliche Vorschriften stehen der Löschung entgegen.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, den .....

\_\_\_\_\_  
Andreas Brohm  
Bürgermeister

Siegel

Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, EU-DSGVO) vom 27.04.2016 (ABl. L 119, 04.05.2016)

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wurde am ..... vom Stadtrat der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“ beschlossen und im Amtsblatt Nr. ...., vom ....., bekannt gemacht.